

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 11. Dezember 2009**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0230/06 - 3.3.03

Anmeldenummer: 00975909.3

Veröffentlichungsnummer: 1232211

IPC: C08K 5/15

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Bindemittel zur Herstellung von Formkörpern und unter Verwendung dieses Bindemittels hergestellte Formkörper

Patentinhaber:

Alberdingk Boley GmbH

Einsprechender:

BASF SE

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ R. 84(1)

Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):

-

Schlagwort:

"Patent erloschen für alle Vertragsstaaten"

Zitierte Entscheidungen:

T 0714/93, T 0749/01, T 0436/02

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0230/06 - 3.3.03

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.03
vom 11. Dezember 2009

Beschwerdeführer: BASF SE
(Einsprechende) Global Intellectual Property
GVX-C006
D-67056 Ludwigshafen (DE)

Vertreter: -

Beschwerdegegner: Alberdingk Boley GmbH
(Patentinhaber) Düsseldorf Strasse 53
D-47829 Krefeld (DE)

Vertreter: Klöpsch, Gerald
Boehmert & Boehmert
Benrather Schlossallee 53
D-40597 Düsseldorf (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 23. November 2005, die am 28. Dezember 2005 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 1232211 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: R. Young
Mitglieder: M. Gordon
H. Preglau

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die europäische Patentanmeldung Nr. 00975909.3 wurde das europäische Patent Nr. 1 232 211 erteilt.
- II. Gegen die Patenterteilung legte die Beschwerdeführerin Einspruch ein. Der Einspruch wurde von der Einspruchsabteilung zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin Beschwerde eingelegt.
- III. Im Bescheid vom 17. August 2009 wurde den Parteien mitgeteilt, daß das europäische Patent 1 232 211 für alle benannten Vertragsstaaten erloschen ist und unter Verweis auf Regel 84 (1) EPÜ die Einstellung des Beschwerdeverfahrens angekündigt, sofern nicht innerhalb von zwei Monaten ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt würde.
- IV. Ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens wurde nicht gestellt.

Entscheidungsgründe

1. Ist das europäische Patent für alle benannten Vertragsstaaten erloschen, so kann nach Regel 84 (1) EPÜ das Einspruchsverfahren auf Antrag des Einsprechenden innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Erlöschens fortgesetzt werden. Diese Vorschrift gilt, gemäß Regel 100 (1) EPÜ, gleichermaßen für das Beschwerdeverfahren. Da nach der Mitteilung über das Erlöschen des Patentes für alle Vertragsstaaten innerhalb der gestellten Frist kein Antrag auf

Fortsetzung des Verfahrens gestellt wurde, ist das Beschwerdeverfahren einzustellen (Vgl. T 714/93 vom 20. November 1995, T 749/01 vom 23. August 2002 und T 436/02 vom 25. Juni 2004).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

E. Görgmaier

R. Young